



Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **11. Dezember 2008** die nachfolgende Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und

§ 15 der Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) vom 11.12.2008 (Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 19.12.2008).

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Entsorgung der Abfälle werden im Rahmen der Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) vom 11. Dezember 2008 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte sowie Gewerbetreibende oder Betreiber vergleichbarer Einrichtungen, die an die städtische Müllabfuhr anzuschließen sind. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

§ 3 Gebühren

(1) Gebühr für die Abfuhr des Hausmülls:

Die Gebühr wird nach den gemeldeten Personen berechnet.

Die Gebühr für jede Person über 18 Jahre beträgt 136,68 € im Jahr.

Die Gebühr für jede Person unter 18 Jahren beträgt 34,20 € im Jahr.

Kostenpflichtig ist jeder beim Einwohnermeldeamt der Stadt Hirschhorn mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

(2) Gebühr für die Abfuhr des Gewerbemülls:

Für den 80 l-Behälter 327,60 € im Jahr,

für den 120 l-Behälter 491,40 € im Jahr,

für den 240 l-Behälter 982,68 € im Jahr,

für den 770 l-Behälter 3.152,76 € im Jahr und

für den 1.100 l-Behälter 4.503,96 € im Jahr.

(3) Bei Erteilung der Befreiung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 der Abfallsatzung ist eine Pauschalgebühr für Gewerbetreibende und Betreiber vergleichbarer Einrichtungen in Höhe von 60,00 € im Jahr zu zahlen.

(4) Die Gebühren für die Müllsäcke betragen je Stück:

Restmüllsack: 5,00 €

Biomüllsack: 3,50 €

§ 4 Verfahren bei Nichtzahlung

(1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

(2) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung auf Grund dieser Gebührenordnung regeln sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 12. Dezember 2008

Ute Stenger, Bürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 19.12.2008.

Folgende Änderungssatzungen sind in der Gebührensatzung integriert worden:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Mai 2010:

Satzung zur ersten Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 21 vom 28. Mai 2010.

Die Änderung betraf den § 3.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 2010:

Satzung zur zweiten Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 23. Dezember 2010. Die Änderung betraf den § 3 Abs. 1.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. November 2013:

Satzung zur dritten Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 46 vom 15. November 2013. Die Änderung betraf den § 3 Abs. 1 und 2.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Dezember 2014:

Satzung zur vierten Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 19. Dezember 2014. Die Änderung betraf den § 3 Abs. 1 und 2.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Dezember 2015:

Satzung zur fünften Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 18. Dezember 2015. Die Änderung betraf den § 3 Abs. 1.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 5. Dezember 2017:

Satzung zur sechsten Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 49 vom 8. Dezember 2017. Die Änderung betraf den § 3 Abs. 1 und 2.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. November 2019:

Satzung zur siebten Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 46 vom 15. November 2019. Die Änderung betraf den § 3 Abs. 1 und 2.

Die Gebührensatzung zur Abfallsatzung und die dazugehörigen Änderungssatzungen können jederzeit zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar) eingesehen werden.